

Weiterbildung

**Ausländische Opfer
häuslicher Gewalt –
Die Härtefallklausel des
neuen Art. 50 AIG**

7. Mai 2025



Inhalt

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und die eheliche Wohnung wegen der Gewalt, die sie dort erlitten haben, verlassen, riskieren oft die Nicht-Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie zuvor via Familiennachzug zum Ehepartner oder der Ehepartnerin gelangt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten der Opfer sind diesen oft nicht bekannt bzw. die Anforderungen an die Geltendmachung eines Härtefalls sind hoch. Im Juni 2024 hat das Parlament die Härtefallregelung des Art. 50 AIG neu gefasst. Die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen sind aktuell noch unklar.

Das Ziel dieser Weiterbildung ist es, sich mit den Voraussetzungen des neu formulierten von Art. 50 AIG vertraut zu machen und die in der Praxis angewendeten Kriterien zu analysieren und zu diskutieren. Dies soll es Fachpersonen erlauben, qualitativ hochwertige Berichte zu erstellen, die die erlittene Gewalt hinreichend dokumentieren und geeignet sind, in Verfahren von Behörden oder Gerichten verwendet zu werden. Insbesondere die Anforderungen der Rechtsprechung an derartige Berichte werden diskutiert, so dass Opfer bessere Chancen haben, die Erfüllung der Kriterien von Art. 50 AIG in ihrem Einzelfall darzulegen.

Das Seminar richtet sich an Personen, die sich in ihrer täglichen Arbeit mit ausländischen Opfern häuslicher Gewalt befassen. Der Austausch unter Fachpersonen und Behörden soll durch Diskussionsrunden gefördert werden.

Zielpublikum

Personen, die sich in ihrer Praxis mit Opfern häuslicher Gewalt beschäftigen, z.B. Mitarbeitende in kantonalen Opferhilfestellen und Migrantenbetreuungszentren, Angestellte in kantonalen Migrationsbehörden, SozialarbeiterInnen, Gesundheitspersonal, JuristInnen, AnwältInnen, PolizistInnen, etc.

Akademische Leitung

Prof. Sarah Progin-Theuerkauf, Ordentliche Professorin für Europarecht und Migrationsrecht, Universität Freiburg

Kursverantwortung

Pascale Haldimann, Weiterbilderin (OHG), ehemalige OHG-Referentin, Kantonale Sekretärin Winterhilfe, Freiburg

Referierende

n.n., Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Marc Spescha, Rechtsanwalt und **Sven Kury**, MLaw

David Hongler, Gerichtsschreiber, Bundesgericht

Alexander Ott, Vorsteher Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei / Polizeiinspektorat, Bern

n.n. und Marianne Burger Smith, Staatssekretariat für Migration

Kursprogramm

- 08:30 *Empfang und Kaffee*
- 09:00 – 09:15 Begrüssung durch **Sarah Progin-Theuerkauf** und **Pascale Haldimann**
- 09:15 – 09:45 **n.n.:** Die Auswirkungen häuslicher Gewalt – Erfahrungsbericht zum Umgang mit Opfern
- 09:45 – 10:30 **Marc Spescha** und **Sven Kury:** Eckpunkte des Gesetzesartikels, Problematik des nahehelichen Härtefalls infolge häuslicher Gewalt und Gesetzesrevision
- 10:30 – 11:00 *Pause*
- 11:00 – 11:30 **Alexander Ott:** Das Verfahren aus der Sicht eines Kantonalen Migrationsamts
- 11:30 – 12:15 **n.n.** und **Marianne Burger Smith:** Das Zustimmungsvrfahren und die Würdigung von Beweisen in Entscheiden des SEM
- 12:15 – 12:45 Diskussionsrunde 1
- 12:45 – 14:00 *Mittagspause*
- 14:00 – 14:30 **David Hongler:** Die Rechtsprechung des BGer zu Art. 50 AIG
- 14:30 – 15:00 **Sarah Progin-Theuerkauf:** Die potentielle Rolle der Istanbul-Konvention für ausländische Opfer häuslicher Gewalt
- 15:00 – 15:30 *Pause*
- 15:30 – 16:15 Diskussionsrunde 2 und Schlussfolgerungen

Datum und Ort

Mittwoch, den 7. Mai 2025, 9:00 – 16:15

Weiterbildungsstelle, Rue de Rome 6, 1700 Freiburg

Kosten

CHF 250.–

Diese Weiterbildung wird vom Bundesamt für Justiz subventioniert.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist begrenzt, um die Interaktion zu fördern.

Anmeldefrist

7. April 2025

Online-Anmeldung > www.unifr.ch/weiterbildung

Annulationsbedingungen

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Für Abmeldungen, die in jedem Fall schriftlich zu erfolgen haben, verrechnen wir eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.–, ab 4 Wochen vor Kursbeginn die Hälfte, ab 2 Wochen vor Kursbeginn die vollen Kurskosten.

Bei zu wenigen Anmeldungen behält sich die Weiterbildungsstelle vor, den Kurs zu verschieben oder zu annullieren. Bei Annullaion oder für Sie unpassendem Verschiebungsdatum erhalten Sie das ganze Kursgeld zurück.